

## Allgemeine Nutzungsbedingungen von German Barcode of Life

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen gelten für jedwede Zusammenarbeit mit dem Projekt „German Barcode of Life“ (GBOL), insbesondere für die Teilnahme von GBOL-Partnern und die Empfänger von Daten.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten gegenüber sämtlichen GBOL-Partnern, die sich an dem unter Ziffer 2 dieser Bedingungen näher beschriebenen GBOL-Projekt beteiligen, unabhängig davon, ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Beteiligung an dem Projekt handelt.

### **2. GBOL-Projekt**

- 2.1 GBOL ist ein wissenschaftliches, nicht kommerzielles Projekt zur Inventarisierung und genetischen Charakterisierung der Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland.
- 2.2 GBOL nimmt darüber hinaus Teil an der weltweiten Zusammenführung von Daten nach dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Zweck.
- 2.3 Durch Registrierung können natürliche Personen GBOL-Partner werden. Die Registrierung erfolgt ausschließlich über die Internetpräsenz von GBOL oder durch gesonderte Registrierungsverfahren. Es besteht kein Anspruch auf eine GBOL-Partnerschaft.

### **3. GBOL und GBOL-Partner**

- 3.1 GBOL ist Erstellerin einer genetischen Barcode-Datenbank. Sämtliche Rechte aus und im Zusammenhang mit der Datenbank stehen ausschließlich GBOL zu.
- 3.2 GBOL wird sämtliche Informationen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften und sonstiger rechtlicher Regelungen behandeln, soweit dies einschlägig ist.
- 3.3 GBOL-Partner übertragen an den von ihnen übermittelten Probenmaterialien, den damit verbundenen Sammeldaten und Fotodokumentationen unwiderruflich, zeitlich unbegrenzt und unentgeltlich sämtliche Rechte. GBOL nimmt diese Rechtsübertragung an.
- 3.4 GBOL-Partner versichern, dass ihnen sämtliche der in Ziffer 3.2 genannten Rechte persönlich zustehen. GBOL-Partner stellen GBOL von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit Verletzung von in Ziffer 3.2 genannten Rechten zustehen, auf erstes Anfordern im Innenverhältnis frei. Dies gilt insbesondere für ggfs. übermittelte Kartenmaterialien und Fotorechten.

3.5 GBOL steht es frei, wie diese mit dem übermittelten Probenmaterial von GBOL-Partner umgeht. Bei sämtlichen Maßnahmen wird sich GBOL streng nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vorgaben orientieren.

3.6 Der GBOL-Partner verpflichtet sich, die Vorgaben der Natur-, Arten- und Tierschutzgesetze, der UN-Biodiversitätskonvention, des Nagoya-Protokolls und deren nationale Umsetzungen umfänglich zu beachten.

3.7 Sofern Dritte aufgrund unerlaubten Verhaltens des GBOL-Partners von GBOL Schadensersatz oder sonstige Rechte geltend machen, wird der GBOL-Partner GBOL bei der Abwehr entsprechender Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen. Soweit Dritte berechtigterweise in diesen Fällen gegen GBOL Ansprüche geltend machen, wird der GBOL-Partner GBOL sämtliche Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Verteidigung von GBOL erstatten.

### **4. Aufwandsentschädigung für GBOL-Partner**

4.1 Für jedes von einem GBOL-Partner eingereichte Probenexemplar nebst angeforderten Sammeldaten und Fotodokumentation erhält der GBOL-Partner von GBOL einen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung..

4.2 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur, soweit GBOL das Probenmaterial nebst Sammeldaten und Fotodokumentation als verwendbar deklariert und als korrekt identifiziert in die GBOL-Datenbank aufgenommen hat.

4.3. Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt binnen sechs Wochen nach der Aufnahme in der GBOL-Datenbank.

4.4 Soweit aus gesetzlichen Gründen der Zahlungsempfänger verpflichtet ist, auf diesen Betrag einen Steueranteil, gleich welcher Art abzuführen, ist der GBOL-Partner dafür selbst verantwortlich. Der GBOL-Partner wird im Innenverhältnis GBOL von entsprechenden Forderungen freistellen.

### **5. Kündigung**

5.1 GBOL-Partner sind jederzeit berechtigt, durch Erklärung gegenüber GBOL ihre Stellung als GBOL-Partner zu beenden. Im Übrigen gelten wechselseitig die gesetzlichen Regelungen.

5.2 GBOL behält sich das Recht vor, die Zusammenarbeit mit dem Partner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn GBOL-Partner sich entgegen der gesetzlichen Tier- und Arten-

- schutzregeln verhalten oder Sammlungsge-  
nehmigungen aufgrund von persönlichen  
Umständen entzogen bekommen.
- 5.3 GBOL behält sich vor, im Falle einer fristlo-  
sen Kündigung von dem GBOL-Partner  
Schadensersatz zu verlangen.
- 5.4 Sämtliche von GBOL-Partnern eingereichte  
Probenmaterialien, Sammeldaten und Foto-  
dokumentationen verbleiben auch im Falle  
einer Kündigung bei GBOL.

## **6. Empfänger von GBOL-Daten**

- 6.1 GBOL wird Dritten die erhaltenen und  
erstellten Daten unentgeltlich nach den  
Grundsätzen von GBOL zur Verfügung  
stellen.
- 6.2 Empfänger von GBOL-Daten verpflichten  
sich, diese lediglich und ausschließlich  
entsprechend der UN-Biodiversitäts-  
konvention und des Nagoya-Protokolls  
bzw. deren nationaler Umsetzungen zu  
nutzen und nur für den bei der Anforde-  
rung angegebenen Zweck zu verwenden.
- 6.3 Empfänger von GBOL-Daten verpflichten  
sich, diese Daten nicht zu verkaufen, ohne  
Kenntlichmachung des Ursprungs zu ver-  
treiben oder in vergleichbarer Art und  
Weise Dritten zu Verfügung zu stellen.
- 6.4 Der Empfänger von GBOL-Daten ist  
verpflichtet, bei jeder Verwendung die  
Urheberschaft GBOLs und die Herkunft  
der Daten von GBOL deutlich hervorge-  
hoben zu benennen (vgl. Impressum).  
Sämtliche Veröffentlichungen, in denen  
die von GBOL zur Verfügung gestellten  
Daten vom Empfänger genannt werden,  
sind GBOL in Kopie zur Verfügung zu  
stellen.
- 6.5 Sämtliche Übermittlung von Daten an den  
Empfänger erfolgt – mit der Ausnahme  
vorsätzlichen Handelns – unter Aus-  
schluss jeglicher Haftung seitens GBOL.  
Dies gilt insbesondere für die Erreichung  
eines bestimmten, mit dem Empfang der  
Daten verfolgten Zwecks.
- 6.4 Soweit der Empfänger die Daten entgegen  
gesetzlicher Vorgaben oder von GBOL  
vorgegebener Beschränkungen verwendet,  
wird dieser GBOL von sämtlichen Scha-  
densersatzansprüchen Dritter in diesem  
Zusammenhang, einschließlich etwa von  
GBOL aufzuwendender Kosten freistel-  
len.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den  
Beteiligten gilt ausschließlich deutsches  
Recht.
- 7.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten  
zwischen den Beteiligten ist Bonn.

- 7.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz  
oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die  
Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unbe-  
rührt. Die ungültige Bestimmung ist dann  
durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung  
zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des  
Vertrages in möglichst gleicher Weise er-  
reicht wird.